

- b) bei Jugendlichen und Erwachsenen ist nur die Intrakutanprobe mit 10 TE vorzunehmen.

VII.

Im Falle der Ablehnung der Impfung ist eine Willenserklärung der Eltern beziehungsweise gesetzlichen Vertreter schriftlich niederzulegen.

VIII.

(1) Der nach amtlicher Anweisung hergestellte und staatlich geprüfte BCG-Impfstoff ist unter Beachtung der über den Versand und die Aufbewahrung des Impfstoffes gegebenen Vorschriften und Anweisungen zentral aufzubewahren und kurzfristig vor Durchführung der Impfung an die Impfstelle abzugeben.

(2) Der Impfstoff ist unter Beachtung der angegebenen Vorschriften innerhalb der vorgesehenen Frist zu verwenden. — Angebrochene Impfstoffampullen dürfen nur am gleichen Tage verwendet werden. — Der Transport angebrochener Impfstoffampullen von einem Impflokal zum anderen ist untersagt.

(3) Vor der Verwendung des Impfstoffes ist jede Impfstoffampulle vom Impfarzt darauf zu prüfen, ob sie intakt ist und ob der Impfstoff nach kräftigem Schütteln eine gleichmäßige Verteilung (also keine Ballungen oder Flockungen) zeigt. Impfstoffampullen, die nicht völlig einwandfrei sind, dürfen nicht verwendet werden und sind dem Hersteller unverzüglich zurückzusenden.

IX.

(1) Der Impfstoff ist folgendermaßen zu dosieren:

- a) bei Säuglingen bis zu sechs Monaten: 2 X 0,1 ccm der Vaccine; (am gleichen Impftermin, je 0,1 ccm an zwei nebeneinandergelegenen, nicht unter 2 cm voneinander entfernten Stellen);
- b) bei älteren Kindern und Erwachsenen: 0,1 ccm der Vaccine.

(2) Der Impfstoff ist unter Beachtung der Anweisungen für die Impfung streng intrakutan zu injizieren.

X.

(1) Die Nachtestung der Personen, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens tätig sind, ferner aller Studenten der Medizin und Zahnheilkunde sowie Besucher der Fachschulen des Gesundheitswesens ist alle zwei Jahre zu wiederholen; gegebenenfalls sind Nachimpfungen vorzunehmen.

(2) Bei Personen, die nach Durchtestung tuberkulinnegativ reagieren, ist die Schutzimpfung zu wiederholen. Die trotz wiederholter Schutzimpfung

tuberkulinnegativ reagierenden Personen sind in den Tuberkuloseberatungsstellen besonders zu registrieren.

XI.

(1) Im Interesse der tuberkuloseexponierten tuberkulinnegativen Impflinge ist mit allem Nachdruck eine Trennung der Wohngemeinschaft zwischen einem ansteckend Tuberkulösen und Impfling für die Zeit von mindestens sechs Wochen vor, bis sechs Wochen nach der Impfung durchzuführen. Dabei ist der Trennung in Form der Unterbringung des Impflings in einem geeigneten Heim der Vorzug zu geben. Die Trennung kann auch in Form der Unterbringung des Impflings bei Verwandten vorgenommen werden, wenn genügend Sicherheit besteht, daß dort kein Kontakt mit ansteckend Tuberkulosekranken stattfindet.

(2) Ist eine Isolierung unmöglich oder wird ihre Durchführung in jeder Form abgelehnt, so sind der Impfling beziehungsweise der gesetzliche Vertreter darüber zu belehren, daß bei Nichtdurchführung der Absonderung die Gefahr besteht, daß die Schutzimpfung unwirksam bleibt, wenn der Impfling durch den ansteckend Kranken noch kurz vor der Impfung infiziert ist beziehungsweise kurz nach der Impfung infiziert wird.

Bei eventueller Unmöglichkeit oder Ablehnung der Isolierung ist die Impfung nur durchzuführen, wenn die obengenannte Belehrung von den Eltern beziehungsweise dem gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigt wird (Vordruck).

XII.

(1) Personen, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens tätig sind, dürfen nach der Schutzimpfung bis zum Auftreten der positiven Tuberkulinreaktion nicht auf Tuberkuloseabteilungen beschäftigt werden.

(2) Das in Ausbildung begriffene medizinische Fachpersonal darf im Anschluß an die Schutzimpfung bis zum Auftreten der positiven Tuberkulinreaktion nicht auf Krankenstationen beschäftigt werden.

XIII.

Für die sorgfältige Durchführung der Schutzimpfung ist der Kreisarzt verantwortlich. Er hat geeignete Ärzte in genügender Anzahl mit der Durchführung der Impfung zu beauftragen.

XIV.

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 1952

Ministerium für Gesundheitswesen

I. V.: M a t e r n
Staatssekretär